

Fifth International  
Conference on  
the Protection of  
the North Sea



# Abschlussklärung

---

Minister-Zwischenkonferenz  
zur Integration von  
Fischerei und Umweltfragen  
13.-14. März 1997  
Bergen, Norwegen



# **Abschlussklärung der Minister- Zwischenkonferenz zur Integration von Fischerei und Umweltfragen 13.-14. März 1997 in Bergen**

Auf der Vierten Internationalen Nordseeschutzkonferenz<sup>1</sup> am 8. und 9. Juni 1995 in Esbjerg, Dänemark wurde Norwegen von den für den Nordseeschutz verantwortlichen Ministern und Mitgliedern der Europäischen Kommission gebeten, eine Zwischenkonferenz zur Diskussion der Integration von Fischerei und Umweltfragen hinsichtlich der Nordsee zu organisieren.

DIE am 13. und 14. März 1997 in Bergen zur Zwischenkonferenz über Integration von Fischerei und Umweltfragen versammelten, für den Nordseeschutz bzw. für Fischerei verantwortlichen MINISTER und die Mitglieder der Europäischen Kommission, die innerhalb der Kommission für den Schutz der Umwelt und die Fischerei verantwortlich sind (nachfolgend die Minister genannt) haben, in Anwesenheit von Beobachtern von zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen; und

IN ANBETRACHT dessen, daß viele dieser Fragen von anderen internationalen Foren behandelt werden, und MIT BESONDERER AUFMERKSAMKEIT für die Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme der Nordsee ebenso wie für die Auswirkungen anderer Tätigkeiten des Menschen auf die Fischerei und die Ökosysteme der Nordsee;

IN BEKRÄFTIGUNG der politischen Verpflichtungen, die bei den vier vorausgegangenen Internationalen Nordseeschutzkonferenzen, insbesondere bei der Konferenz in Esbjerg 1995, eingegangen wurden;

WIEDERHOLEND, daß die Nordsee ein sehr wichtiges und artenreiches Meer ist, das als Grundlage für die Fischerei und andere Aktivitäten dient, und IN ANERKENNTNIS der Bedeutung der nachhaltigen Fischerei für die Nordseeländer im allgemeinen und die sozioökonomische Bedeutung für Küstengemeinschaften im besonderen;

IN ANERKENNTNIS der Besorgnis hinsichtlich der Auswirkungen der Fischerei auf wirtschaftlich wichtige Fischbestände und andere Fischbestände, ebenso wie hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme der Nordsee im allgemeinen, einschließlich der Auswirkungen auf Lebensräume und der unerwünschten Sterblichkeit von Fischen, Meeressäugern, Seevögeln und benthischen Organismen;

IN ANBETRACHT dessen, daß die gegenwärtigen Fischereipraktiken zu einer Nutzung einer Reihe von bedeutenden Fischbeständen führt, die über das Maß der Nachhaltigkeit hinausgeht, und des weiteren in Anbetracht der Besorgnis aufgrund des ernststen

---

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Erklärung umfaßt die Nordsee die Gewässer:

- a) südlich 62° nördlicher Breite und östlich 5° westlicher Länge an der nordwestlichen Seite;
- b) nördlich 57° 44.8' nördlicher Breite vom nördlichsten Punkt Dänemarks bis zur Küste Schwedens; und
- c) östlich 5° westlicher Länge und nördlich 48° 30' nördlicher Breite an der Südseite.

Zustands einer Reihe von wirtschaftlich genutzten Fischbeständen in der Nordsee, wie vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) beschrieben;

IN ANERKENNTNIS dessen, daß viele fischereibezogenen Probleme auf die Überkapazität der Fischereiflotte und übermäßigen Fischereiaufwand, ebenso wie auf eine ungenügend wirksame Regulierung der Fischerei, einschließlich Kontrolle und Durchsetzung, zurückzuführen sind;

IN ANERKENNTNIS dessen, daß sich weitere Probleme aus einer unzureichenden Anwendung des Vorsorgeansatzes in Bewirtschaftungssystemen ergeben;

IN ANERKENNUNG der Beiträge von globalen und regionalen Abkommen und Übereinkommen<sup>2</sup>, und IN ANERKENNTNIS der Verpflichtung, diese für die Nordsee umzusetzen;

des weiteren IN ANERKENNUNG der Beiträge von anderen internationalen Übereinkünften und Leitlinien;<sup>3</sup>

DIE BEDEUTUNG der lebenden Meeresressourcen<sup>4</sup> als eine Nahrungsquelle sowohl für die Menschheit als auch für die Meeresbiota BETONEND und IN ANERKENNTNIS dessen, daß eine sachgemäße Bewirtschaftung dieser Ressourcen ein nachhaltiges Nahrungsmittelangebot aus der Nordsee steigern oder aufrechterhalten kann;

IN ANERKENNUNG der Beziehung zwischen dem Zustand der Meeresumwelt und der Qualität der aus dem Meer gewonnenen Nahrung;

IN ANERKENNUNG der bedeutenden Beziehung zwischen der Nordsee und den Flüssen für den Lebenszyklus von anadromen und katadromen Fischarten;

IN ANERKENNTNIS dessen, daß die Fischerei- und Umweltpolitiken weiter integriert werden müssen, und IN ANERKENNTNIS dessen, daß ein Ansatz, der das Ökosystem berücksichtigt, wünschenswert ist; mit dem Ziel, sicherzustellen, daß Fischerei und Umweltschutz, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vereinbar sind mit der Bewahrung der charakteristischen Struktur und Tätigkeit, Produktivität und biologischen Vielfalt der Ökosysteme, und mit dem Ziel der Sicherstellung eines hohen

---

<sup>2</sup> Seerechtsübereinkommen (UNCLOS), insbesondere Teil V und XII;  
Das Übereinkommen über Biologische Vielfalt;  
Die OSPAR Konvention und die maßgeblichen Flußkonventionen; und  
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende und weit wandernde Fischbestände.

<sup>3</sup> Die Ministererklärungen der Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Internationalen Nordseeschutzkonferenz;  
Kapitel 17 der Agenda 21 und die Entscheidung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung bei Überprüfung dieses Kapitels mit Billigung durch die Resolution der VN-Generalversammlung;  
Der Internationale Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei;  
Das Mandat von Jakarta;  
Die Erklärung von Washington und das Globale Aktionsprogramm der UNEP zur Verhütung der Meeresverschmutzung von Land aus; und  
Die Erklärung von Kyoto.

<sup>4</sup> Die Bezeichnung «lebende Meeresressourcen» ist hier und in folgenden Bezugnahmen in diesem Dokument so zu verstehen, wie sie in der nationalen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft definiert ist.

Schutzniveaus im Einklang mit den Erfordernissen der Nahrungsmittelproduktion, der Arten und ihrer Lebensräume;

IN ANBETRACHT der gegenwärtigen Überprüfung der derzeitigen nationalen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft, was Erhaltungsmaßnahmen in der Fischerei angeht;

IN ANERKENNUNG dessen, daß in den Gewässern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Gemeinschaft für die Festsetzung von Politiken zur Fischereibewirtschaftung zuständig ist, und daß diese im Rahmen ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik umgesetzt werden, und daß in den norwegischen Gewässern die norwegischen Behörden für die Fischereibewirtschaftung zuständig sind, und in solchen Fällen, in denen gemeinsame Maßnahmen für notwendig erachtet werden sowie im Rahmen dieser Abschlusserklärung das bilaterale Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen den geeigneten Rahmen darstellt;

IN ANBETRACHT dessen, daß die Fischereikommission für den Nordostatlantik unter anderem einen geeigneten regionalen Rahmen für den Austausch von Informationen über den Zustand von Fischereiressourcen, die auch in benachbarten Gebieten der Nordsee vorkommen, ebenso wie für die Vereinfachung erforderlicher wissenschaftlicher Arbeiten des Internationalen Rat für Meeresforschung darstellt;

IN ANERKENNTNIS der bei der Ausarbeitung des Berichts über die Bewertung der Fischerei und fischereilicher Fragen zu Arten und Lebensräumen, «Assessment Report on Fisheries and Fisheries related Species and Habitats Issues», geleisteten wertvollen Arbeit und IN ANBETRACHT der darin aufgeführten Besorgnisse;

IN ANERKENNTNIS der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen, in einigen Fällen dringend, zu ergreifen;

die folgende Abschlusserklärung VERABSCHIEDET<sup>5</sup>:

---

<sup>5</sup> Diese Abschlusserklärung präjudiziert nicht die von der Europäischen Gemeinschaft zu treffenden Beschlüsse auf Grundlage der einschlägigen Artikel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

# Einführung

1. Der Tradition der in Bremen, London, Den Haag, Kopenhagen und Esbjerg eingeleiteten Initiativen folgend, sind die Minister **ENTSCHLOSSEN**, die politische Verpflichtung der weiteren Integration von Fischerei- und Umweltpolitiken weiterzuverfolgen und darauf aufzubauen, um die Umwelt der Nordsee zu schützen und die Nachhaltigkeit ihrer Fischbestände und der entsprechenden Fischereisektoren zu sichern.

## Leitlinien

2. Die Minister **STIMMEN**, in Ausübung ihrer politischen Pflichten, **ÜBEREIN**, daß die zukünftigen fischereilichen Maßnahmen, Umwelt-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich der Verwaltung der Nordseefischerei, von den folgenden Grundsätzen geleitet werden sollten:
  - 2.1 Nutzung der Ökosysteme der Nordsee in einer mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbaren Weise, wodurch gewährleistet wird, daß die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne dabei die Fähigkeit zukünftiger Generationen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, einzuschränken (Gleichberechtigung der Generationen);
  - 2.2 Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Elemente;
  - 2.3 Anwendung des Vorsorgeansatzes bei der Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende und weit wandernde Fischbestände und dem Internationalen Verhaltenskodex der FAO ausgeführt;
  - 2.4 Entscheidungen werden auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Beratung getroffen; das Fehlen von geeigneten wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte nicht als Begründung dienen, Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung aufzuschieben oder nicht zu ergreifen;
  - 2.5 Umsetzung der Bestimmungen der einschlägigen globalen und regionalen Abkommen und Übereinkommen;
  - 2.6 Weitere Integration von Fischerei und Umweltschutz, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Entwicklung und Umsetzung eines das Ökosystem berücksichtigenden Ansatzes. So weit es die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Informationen erlauben, basiert dieser insbesondere auf:
    - der Identifizierung von Abläufen in den und Einflüssen auf die Ökosysteme, die für die Bewahrung ihres/ihrer charakteristischen

Gefüges und Funktion, Produktivität und biologischen Vielfalt entscheidend sind;

- Berücksichtigung der Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Elementen im Nahrungsgefüge der Ökosysteme (Mehrartenansatz) und anderer wichtiger Wechselbeziehungen im Ökosystem; und
- Sicherung einer chemischen, physikalischen und biologischen Umwelt in diesen Ökosystemen, die mit einem hohen Schutzniveau für diese entscheidenden Abläufe im Ökosystem vereinbar ist;

- 2.7 Integration ökologischer Zielsetzungen in die Fischereipolitik;
- 2.8 Erhaltung einer lebensfähigen Fischereiwirtschaft für die Nordsee unter Berücksichtigung der Interessen von Produzenten und Verbrauchern;
- 2.9 Beteiligung der Fischer und anderer maßgeblicher Parteien an der Entscheidungsfindung; und
- 2.10 die Minderung oder Behebung von Problemen in der Nordsee sollte nicht anderenorts Probleme vermehren.

Diese Leitprinzipien finden Anwendung auf die gesamte Fischerei auf Fischereiressourcen für den menschlichen Verzehr sowie auf die gesamte industrielle Fischerei.

## **Bewirtschaftungsziele**

- 3. Die Minister KOMMEN wie folgt ÜBEREIN: Die Hauptziele für Fischerei und Umweltschutz, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind:
  - 3.1 Sicherung nachhaltiger, intakter und gesunder Ökosysteme in der Nordsee, so daß ihr charakteristisches Gefüge und ihre charakteristische Funktion, Produktivität und biologische Vielfalt wiederhergestellt bzw. bewahrt werden;
  - 3.2 Erzielung einer nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, so daß ein hoher Ertrag an hochwertigen Nahrungsmitteln gewährleistet ist; und
  - 3.3 Sicherung einer wirtschaftlich lebensfähigen Fischerei.

# Strategien

4. Die Minister KOMMEN ÜBEREIN, daß zur Erreichung dieser Zielsetzungen die folgenden Strategien umgesetzt werden sollten:
  - 4.1 Ergreifung geeigneter Maßnahmen um, gemäß dem Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei, nachteilige Auswirkungen der fischereilichen Tätigkeit auf die Lebewesen in der Nordsee und ihre Lebensräume zu minimieren;
  - 4.2 Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um, gemäß den vorausgegangenen Nordsee-Deklarationen, nachteilige Auswirkungen auf lebende Meeresressourcen und ihre Lebensräume aufgrund anderer als fischereilicher Tätigkeiten, die vom Menschen ausgeübt werden, zu minimieren;
  - 4.3 Anwendung des Vorsorgeansatzes auf alle Tätigkeiten des Menschen im Zusammenhang mit nichtheimischen Beständen und fremden Arten sowie gentechnisch veränderten Organismen:
    - Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ökosysteme oder natürlich auftretende Arten als mögliche Folge der Freisetzung von nichtheimischen Beständen und fremden Arten; und
    - Vermeidung der Freisetzung oder Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen in der aquatischen Umwelt, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt haben könnte;
  - 4.4 Minimierung jeglicher nachteiliger Auswirkungen durch bestandsverbessernde Maßnahmen und Fischfarmen;
  - 4.5 Erhaltung der wirtschaftlich genutzten Bestände auf einem bzw. Wiederaufbau auf einen Stand, bei dem aufgrund ihrer jeweiligen Alterszusammensetzung und Laicherbiomasse eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erholung gewährleistet ist, die ausreichend ist, um diese Bestände wieder aufzufüllen;
  - 4.6 Sicherstellung, daß die Bestände der wirtschaftlich genutzten Arten keinem Grad an fischereilicher Sterblichkeit ausgesetzt sind, der mit der Erhaltung dieser Laicherbiomasse nicht vereinbar ist;
  - 4.7 Gewährleistung, daß der Fischereiaufwand (das Produkt von Flottenkapazität und -tätigkeit) mit der Erzielung einer solchen fischereilichen Sterblichkeit vereinbar ist; und
  - 4.8 Minimierung der nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen von Maßnahmen, die aufgrund dieser Strategien ergriffen werden.



## Maßnahmen

5. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen stellen die Mittel zur Erzielung der Bewirtschaftungsziele im Rahmen dieser Strategien dar.

### Wiederaufbau oder Erhaltung der Laicherbiomasse

6. Die Minister KOMMEN ÜBEREIN, daß die Rate der fischereilichen Sterblichkeit für die betreffenden Bestände reduziert oder kontrolliert werden sollte, so daß die Gesamtbestände und die Laichbestände wieder aufgebaut oder auf einem nachhaltigen Stand gehalten werden. Die Minister FORDERN daher die zuständigen Behörden AUF, in den entsprechenden Foren unverzüglich zu prüfen:

- 6.1 Festlegung von Prioritäten für die Ausarbeitung von Bestandsbewertungen und -vorausschätzung oder anderer geeigneter Bestandsindikatoren für die im Anhang aufgeführten Arten (zweite Spalte);
- 6.2 Festsetzung, innerhalb von Fristen, die von den zuständigen Behörden gesetzt werden sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher Beratung durch ICES, von Zielbezugswerten und Grenzbezugswerten für Bestände von Arten, die im Anhang aufgeführt sind (dritte Spalte);
- 6.3 Festlegung von Maßnahmen, die sie für notwendig erachten, um sicherzustellen, daß die Raten der fischereilichen Sterblichkeit die Überschreitung von Grenzbezugswerten verhindern und mit den Zielbezugswerten vereinbar sind;
- 6.4 Festlegung von Kriterien auf der Grundlage von wissenschaftlicher Beratung durch ICES, mit denen zu beurteilen ist, ob sich Bestände innerhalb oder außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden; und
- 6.5 Festlegung von Erholungsplänen für Bestände, von denen angenommen wird, daß sie sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden und ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich außerhalb dieser Grenzen bleiben werden; hierbei wird dem Nordseekabeljau und der weiteren Umsetzung von zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarten Maßnahmen für die Erholung von Hering, Scholle und Makrele Priorität eingeräumt;

und, in diesem Zusammenhang:

- 6.6 Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) auf der Grundlage wissenschaftlicher Beratung bzw. anderer geeigneter Maßnahmen für Bestände, für die derzeit keine TACs festgelegt sind;

- 6.7 gegebenenfalls Festlegung von Maßnahmen zum Schutze dichter Ansammlungen von laichenden Fischen vor einer übermäßigen Nutzung;
  - 6.8 Aussetzung oder Reduzierung der Befischung gefährdeter Bestände mittels einer nachhaltigen und angemessenen Reduzierung der Raten der fischereilichen Sterblichkeit und unter Berücksichtigung der Probleme der gemischten Fischerei;
  - 6.9 weitere Reduzierung der Kapazität der Fischereiflotte bzw. des Fischereiaufwands auf ein Maß, das die Vereinbarkeit mit den verfügbaren Fischereiresourcen gewährleistet; und
  - 6.10 Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die fischereilichen Tätigkeiten den Wiederaufbau oder die Erhaltung von Beständen nicht entscheidend behindern.
7. Die Minister BEGRÜSSEN und UNTERSTÜTZEN ein Verbot der Meeresfischerei auf Rhein-Lachs und Rhein-Seeforelle, um die Erholung dieser Bestände zu ermöglichen.

## **Schutz von Jungfischen, Krustentieren und Weichtieren**

8. Die Minister KOMMEN ÜBEREIN, daß Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Jungfische, Krusten- und Weichtiere zu schützen, so daß die Biomasse sowohl der Jungfische als auch der später ausgewachsenen Fische ansteigt. Die Minister FORDERN daher die zuständigen Behörden AUF, in den entsprechenden Foren Möglichkeiten zu prüfen, die einen solchen Schutz fördern mittels:
- 8.1 dringlicher Suche nach allen erdenklichen wirksamen Mitteln, einschließlich der Möglichkeit eines Verbots, um Rückwürfe zu minimieren;
  - 8.2 genauer Festsetzung geeigneter Maschengrößen für Netze, die für den Fang wirtschaftlich genutzter Arten von Fisch, Krusten- und Weichtieren verwendet werden;
  - 8.3 Beibehaltung, Überprüfung oder Einführung von gesetzlichen Mindestgrößen für Fische, Krusten- und Weichtiere;
  - 8.4 Einrichtung oder Beibehaltung von ständig oder vorübergehend geschlossenen Gebieten bzw. Zeiträumen, in denen es ein hohes Auftreten von Jungfischen, Krusten- und Weichtieren gibt;
  - 8.5 Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen, insbesondere bezüglich selektivem Fanggerät und Fangmethoden, um den Fang von und den Schaden für Jungfische, Krusten- und Weichtiere zu minimieren; und

- 8.6 Prüfung der Zweckdienlichkeit von Maßnahmen, um das «high grading»<sup>6</sup> zu minimieren, ebenso wie die Untersuchung von Möglichkeiten, nationale Quoten zuzuweisen, um die Rückwürfe zu reduzieren.

## **Schutz von Arten und Lebensräumen**

9. Die Minister KOMMEN ÜBEREIN, daß die Fischereipraktiken so angepaßt werden sollten, daß die Verschlechterung empfindlicher Lebensräume und die aufgrund dieser Praktiken verursachte, unannehmbare unbeabsichtigte Sterblichkeit minimiert werden. Die Minister FORDERN daher die zuständigen Behörden AUF, in den entsprechenden Foren und unverzüglich zu prüfen:
- 9.1 Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere in bezug auf selektives Fanggerät, um Fänge von allen bzw. Schaden für alle Organismen, die von Fanggerät gefangen oder geschädigt werden können und an denen die Fischer, die dieses Gerät einsetzen, kein wirtschaftliches Interesse haben, zu minimieren;
- 9.2 Einschränkungen für die Fischereitätigkeit in einem Gebiet, bei dem die zuständigen Behörden annehmen, daß dessen Ökosystem vor den Auswirkungen dieser Fischereitätigkeit geschützt werden muß, sowie Einschränkungen für den Einsatz oder Verbot des Einsatzes von Fanggerät und -praktiken, bei denen die zuständigen Behörden annehmen, daß dieses Gerät oder diese Praktiken unverhältnismäßig schädliche Auswirkungen auf die Umwelt der Arten und Lebensräume hätten; und
- 9.3 Umsetzung geeigneter Schritte zum Schutz oder zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Lebensräume, einschließlich der Festlegung vorübergehend oder ständig geschlossener oder geschützter Gebiete;
- und, in diesem Zusammenhang:
- 9.4 Umsetzung aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Verlust von Fanggerät vorzubeugen und damit Geisternetze zu vermeiden; und
- 9.5 Festlegung wirksamer Verfahren, um geeignete Umweltbewertungen neuer Fischereipraktiken vorzunehmen mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem Meer zu minimieren.

---

<sup>6</sup> «High grading» bezieht sich auf eine Praxis, in deren Rahmen die Fischer mehr als erforderlich fangen, um die wertvollsten Bestandteile des Fangs auszusortieren und den verbleibenden Rest zurückzuwerfen.

## **Schutz vor nicht-fischereilichen Tätigkeiten**

10. Die Minister sind sich der Bedeutung anderer Tätigkeiten des Menschen, sowohl an Land als auch auf See, für die Fischerei BEWUSST. Diese Probleme sind in den politischen Verpflichtungen, die in den Erklärungen der Internationalen Nordseeschutzkonferenzen enthalten sind, angesprochen worden, insbesondere mit Blick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen in Küsten- und Seegebieten, die Vermeidung der Verschmutzung durch Schadstoffe, die Vermeidung von Eutrophierungsfolgen durch die Reduzierung des Nährstoffeintrags in die Nordsee, die Vermeidung der Verschmutzung durch Schiffe und Anlagen vor der Küste und den Umgang mit radioaktiven Stoffen, einschließlich Abfällen. Die Minister BEKRÄFTIGEN diese politischen Verpflichtungen und BEGRÜSSEN die Art und Weise, in der viele dieser politischen Verpflichtungen zu verbindlichen Bestimmungen weiterentwickelt wurden, unter anderem durch die Beschlüsse der Oslo- und Paris-Kommissionen, durch Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, von denen einige ebenfalls in dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung finden, sowie durch die Abänderungen weltweiter Konventionen wie MARPOL 73/78. Sie ERKENNEN AN, daß die Ökosysteme der Nordsee für die Zukunft zusätzlich geschützt werden müssen, insbesondere die Laichgründe und Aufzuchtgebiete für Fischereiresourcen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich:
- 10.1 bei landgestützten Tätigkeiten: den von ihnen international vereinbarten Maßnahmen höchste Priorität einzuräumen, um der Verschmutzung durch gefährliche Stoffe aus landgestützten Quellen Abhilfe zu schaffen, insbesondere der Umsetzung des Kapitels III der Erklärung von Esbjerg, ebenso wie um die Eutrophierungsfolgen aufgrund des Eintrags von Nährstoffen und andere nachteilige Auswirkungen landgestützter Tätigkeiten in diesen Gründen und Gebieten zu mindern; und
- 10.2 bei seegestützten Tätigkeiten: striktere Anforderungen zu entwickeln, um diese Gründe und Gebiete zu schützen, insbesondere vor der Verschmutzung aufgrund von Tätigkeiten vor der Küste bezüglich Öl und Gas und aufgrund von schiffsbezogenen Tätigkeiten sowie vor nachteiligen physikalischen Auswirkungen von Tätigkeiten wie Naßbaggern und der Suche nach und der Gewinnung von Öl, Gas und anderen Bodenschätzen, ebenso wie um die bestehenden Kontrollen beizubehalten, um nachteiligen Auswirkungen der Entsorgung von belastetem Aushub vorzubeugen.

Aus diesem Grunde FORDERN sie die Nordsee-Anrainerstaaten (insbesondere im Zusammenwirken innerhalb der IMO), die Europäische Gemeinschaft und OSPAR AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **Kontrolle und Durchsetzung**

11. Die Minister ERKENNEN die Bedeutung von wirksamerer Kontrolle und Durchsetzung AN und BEGRÜSSEN die Intensivierung der Zusammenarbeit bei Kontrolle und Durchsetzung in der Nordsee sowohl im Rahmen der bilateralen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen als auch mittels der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Nordsee-Anrainerstaaten; sie NEHMEN die Entwicklung der angewandten Satellitenüberwachung ZUR KENNTNIS und FORDERN die zuständigen Behörden AUF, in den entsprechenden Foren zu prüfen:
  - 11.1 die Entwicklung von Fischereibestimmungen, um sicherzustellen, daß diese Maßnahmen bei ihrer Anwendung die gleiche bestandserhaltende Wirkung in den verschiedenen Bereichen der fischereilichen Hoheitsbefugnisse der jeweiligen Nordsee-Anrainerstaaten haben, einschließlich, u.a., Verfahren der Kontrolle und Überwachung sowie Verfahren für die Registrierung und Aufzeichnung der Fänge;
  - 11.2 die Entwicklung und Anwendung wirksamerer und konsequenterer Methoden und Durchsetzungsprogramme, einschließlich einer verbesserten Überwachung und Kontrolle auf See und an Land;
  - 11.3 die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sowie Transparenz bei der Kontrolle und Durchsetzung zwischen den Nordsee-Anrainerstaaten, einschließlich, u.a., des Austausches von Beobachtern und Fachkenntnissen;
  - 11.4 die Einschätzung der Durchführbarkeit der Einführung der Satellitenüberwachung im Rahmen der bilateralen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen; und
  - 11.5 die Entwicklung von Datenbanken zu Kontrollzwecken, einschließlich, u.a., des regelmäßigen Austausches von Fangdaten.

## **Wissenschaft, Technologie und Wirtschaftliche Auswirkungen**

12. Die Minister ERKENNEN die Notwendigkeit AN, zusätzliche Forschungsarbeiten in den Bereichen zu intensivieren oder einzuleiten, in denen verbesserte wissenschaftliche Erkenntnisse die Umsetzung wirksamer Maßnahmen fördern.
13. Die Minister ERKENNEN die Rolle des ICES als der internationalen wissenschaftlichen Organisation für Forschung und unabhängige wissenschaftliche Beratung zu lebenden Meeresressourcen und Umweltfragen in der Nordsee AN und BESTÄTIGEN die Notwendigkeit, die Funktion des ICES sicherzustellen und zu bewahren. Sie ERKENNEN des weiteren AN, daß eine verbesserte Versorgung des ICES mit exakten Daten seitens der betreffenden Parteien eine Voraussetzung dafür ist, daß ICES seine Funktionen weiterhin wahrnehmen kann. Die Minister BEGRÜSSEN ebenfalls das gegenwärtige Bestreben innerhalb des ICES, die Beratenden Ausschüsse umzustrukturieren,

um sicherzustellen, daß Fischerei- und Umweltfragen umfassend berücksichtigt werden.

14. Die Minister BEKRÄFTIGEN ihre auf der Konferenz von Esbjerg an die zuständigen Behörden gerichtete Bitte, die Forschung in den folgenden Bereichen zu fördern:
  - fischbezogene Selektivität des Fanggeräts;
  - Reduzierung der Sterblichkeitsrate von Vögeln, Säugern und benthischen Organismen;
  - mögliche Auswirkungen der Industriefischerei;
  - Rückwürfe;
  - Vertiefung der Kenntnisse über den Zustand von Fischbeständen und der Populationen anderer Biota;
  - Untersuchung möglicher Auswirkungen gefährlicher Stoffe; und
  - ungestörte Gebiete.
  
15. Die Minister ERKENNEN die folgenden zusätzlichen Anforderungen AN:
  - 15.1 Unterstützung von Studien zur Klärung der Auswirkungen der verschiedenen Fischereien auf die Ökosysteme, wobei der Quantifizierung der Auswirkungen der Baumkurren-Fischerei und der Industriefischerei Priorität einzuräumen ist;
  - 15.2 Aufforderung an die zuständigen Behörden, die gebeten worden sind, einen das Ökosystem berücksichtigenden Ansatz zu entwickeln, die hierfür notwendigen Forschungsarbeiten in Auftrag zu geben;
  - 15.3 Untersuchung und Entwicklung geeigneter Anreize in den entsprechenden Foren, um die Unterstützung für Fischerei und Umweltschutz, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern;
  - 15.4 Untersuchung und Entwicklung von Möglichkeiten, Produzenten, Händler, Verbraucher und andere Wirtschaftsakteure zu veranlassen darauf zu achten, daß die Fischerei in Übereinstimmung mit den Maßnahmen erfolgt, die auf die Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung von Fischbeständen abstellen, und ihre diesbezüglichen Interessen in der Praxis zum Ausdruck zu bringen;
  - 15.5 Untersuchung der sozioökonomischen Auswirkungen alternativer Möglichkeiten für Regelungssysteme zur Erhaltung von Fischbeständen bzw. zum Schutz der Ökosysteme;
  - 15.6 Untersuchung der ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen und der Durchführbarkeit eines Rückwurfverbots; und
  - 15.7 Einführung und Beibehaltung wissenschaftlicher Programme zur Stichprobenerhebung für alle maßgeblichen Fischereisektoren, die es ermöglichen, verlässliche und exakte Angaben über das Ausmaß der Rückwürfe zu sammeln, um diese zu überwachen und um die wissenschaftliche Grundlage für die biologische Beratung von ICES zu stärken.

## **Information und Beteiligung**

16. Die Minister **ERKENNEN AN**, daß es erforderlich ist, die Fischer und ihre Gemeinschaften besser mit Informationen zu versorgen, insbesondere über die Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme und die Erhaltung der Fischbestände. Sie **ERKENNEN** des weiteren **AN**, daß die Verbreitung geeigneter Informationen seitens der zwischenstaatlichen Organisationen und der Nichtregierungsorganisationen in diesem Zusammenhang eine bedeutende Unterstützung sein kann.
17. Die Minister **ERKENNEN** die Notwendigkeit **AN**, Kontakte zwischen Fischereiwissenschaftlern, der Fischwirtschaft und Umweltgruppen zu entwickeln, um das Verständnis füreinander zu verbessern.
18. Die Minister **ERKENNEN AN**, daß es wichtig ist, die Fischer und andere interessierte Gruppen an dem Entscheidungsfindungsprozeß zu beteiligen, um eine verstärkte Unterstützung für Bewirtschaftungsentscheidungen sicherzustellen. Sie **ERKENNEN** des weiteren den bedeutenden Beitrag **AN**, den verschiedene Arten von Programmen zur gemeinsamen Bewirtschaftung, je nach Situation, auf verschiedenen Ebenen und bei vielen Aspekten der integrierten Bewirtschaftung der Fischerei, leisten können und **BEGRÜSSEN** weitere Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

## **Weitere Integration von Fischerei- und Umweltpolitik**

19. Die Minister **BETONEN** die Bedeutung einer weiteren Integration von Fischerei- und Umweltpolitik. Um diese Integration und die Umsetzung der einschlägigen Leitlinien, insbesondere die in Absatz 2.6 und 2.7 aufgeführten, zu fördern, **ERKENNEN** sie die Notwendigkeit **AN**, einen das Ökosystem berücksichtigenden Ansatz zu entwickeln, wie in Absatz 2.6 beschrieben. Diese Arbeit sollte sich auf die entscheidenden ökologischen Abläufe, die Wechselwirkung im Ökosystem und die chemische, physikalische und biologische Umwelt konzentrieren. Sie sollte auf der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten zuständigen Behörden basieren. Die Arbeit wäre ein sich wiederholender Vorgang und müßte folgendes umfassen:
  - 19.1 bezüglich der Fischereibewirtschaftung: Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten und wie Bewirtschaftungsentscheidungen langfristig getroffen werden können;
  - 19.2 bezüglich des Umweltschutzes und der Erhaltung: Bewertung der Auswirkungen der Tätigkeiten des Menschen auf die Ökosysteme der Nordsee; und
  - 19.3 geeignete Vorkehrungen zur Integration der verschiedenen Aspekte.

Sie **FORDERN** daher die für Fischereibewirtschaftung und die anderen Bereiche jeweils zuständigen Behörden **AUF**, eine solche Entwicklung und ihre mögliche Umsetzung zu prüfen und regelmäßig die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Probleme zu analysieren, wobei dies vorzugsweise vor der Fünften Nordseekonferenz erfolgen sollte.

20. Weiterhin ERKENNEN sie die Notwendigkeit AN, den Vorsorgeansatz<sup>7</sup> als Grundlage für die Bewirtschaftung der Fischerei, für Bestandsverbesserung, Fischfarmen und die Aquakultur in der Nordsee weiter umzusetzen und fordern die zuständigen Behörden auf, nach praktischen Möglichkeiten hierfür zu suchen.

## **Umsetzung und Überprüfung der Fortschritte**

21. Die Minister BETONEN die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der obengenannten Leitlinien, Strategien und Maßnahmen, um nachhaltige, intakte und gesunde Ökosysteme in der Nordsee zu sichern.
22. Die Minister KOMMEN ZU DEM SCHLUSS, daß die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategien und Maßnahmen regelmäßig überprüft werden sollten. Sie FORDERN die zuständigen Behörden hierzu AUF. Diesbezüglich sollten regelmäßig Berichte vorbereitet und veröffentlicht werden, der erste rechtzeitig vor der Fünften Nordseekonferenz.

---

<sup>7</sup> Zusätzlich zu dem Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei, werden «Precautionary Approach to Fisheries, Part I: Guidelines on the precautionary approach to capture fisheries and species introductions» (FAO Fisheries Technical Paper 350/1 - die «Lysekil Leitlinien») und «The Precautionary Approach to North Sea Fisheries Management» (Bericht des Seminars in Oslo 1996) für diese Arbeit relevant sein.



## Anhang

Arten	Bestandsbe- wertungen und voraus- schätzungen	Ziel- und Grenzbe- zugswerte
Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )		A
Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )		A
Hering ( <i>Clupea harengus</i> )		A
Makrele ( <i>Scomber scombrus</i> )		A
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )		A
Wittling ( <i>Merlangius merlangus</i> )		A
Seelachs (Köhler) ( <i>Pollachius virens</i> )		A
Tiefseegarnele ( <i>Pandalus borealis</i> )		A
Seezunge ( <i>Solea solea</i> )		A
Stintdorsch ( <i>Trisopterus esmarkii</i> )	A*	A
Sandaal ( <i>Ammodytes</i> spp.)	B*	A
Sprotte ( <i>Sprattus sprattus</i> )	B	B
Stöcker (Holzmakrele) ( <i>Trachurus trachurus</i> )	B	B
Blauleng ( <i>Molva dypterygia</i> )	C	C
Leng ( <i>Molva molva</i> )	C	C
Lumb ( <i>Brosme brosme</i> )	C	C
Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	C*	
Glasauge ( <i>Argentina</i> spp.)	C	
Grenadierfisch ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> )	C	
Seeteufel ( <i>Lophius piscatorius</i> )	C	
Knurrhahn ( <i>Triglidae</i> )	C	
Andere Plattfische ( <i>Pleuronectiformes</i> )	C	
Haie, Rochen ( <i>Elasmobranchii</i> )	C	

\*) Bewertungen verfügbar, jedoch keine Vorausschätzungen.

Anmerkung zur Erläuterung:

Das Sekretariat des ICES hat während der Vorbereitungen für die Minister-Zwischenkonferenz darauf hingewiesen, daß ICES in der Lage sein könne, die erforderlichen technischen Informationen zu liefern, um die Festlegung von Ziel- und Grenzbezugswerten durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und Bestandsbewertungen und -vorausschätzungen oder andere geeignete Bestandsindikatoren innerhalb des unten aufgeführten unverbindlichen Zeitraums für deren Einführung vorzulegen, soweit diese gegenwärtig nicht verfügbar sind:

A: 2 Jahre; B: 6-7 Jahre; C: 10 Jahre.